

Lösungshinweise

Teil C Zwangsvollstreckung Grundfall D

Ausgangslage:

Vorläufiges Zahlungsverbot gem. § 845 ZPO und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. § 829 ZPO

Muster:

V o r l ä u f i g e s Z a h l u n g s v e r b o t gem. § 845 ZPO

In der Zwangsvollstreckungssache

Max Gutgläubig

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter:

RA Flink

g e g e n

Rita Raff-Gierig und
Ralf Raff

Schuldner

hat der Gläubiger aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Bonn einen Anspruch auf Zahlung folgender Beträge:

Hauptforderung	25.000,00 €
zzgl. Zinsen seit dem in Höhe von	€

Gesamt €

Wegen dieses Anspruchs steht die gerichtliche Pfändung der nachfolgend angebliehen Forderungen der Schuldner an

Genauere Bezeichnung des **Drittschuldners** – Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte, genaue Anschrift

Volks- und Raiffeisenbank Bonn, ..., ...

auf Anspruch aus Banken etc.

1. auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben, die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche aus dem jeweiligen Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unter Einschluss des Rechts, über dieses Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen sowie auf Gutschrift der eingehenden Beträge);
2. aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen, Kreditzusagen und offenen Kreditlinien, insbesondere auf Aufzahlung von Kreditmitteln;
3. aus seinen bei der Drittschuldnerin aufgeführten Sparkonten, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der Sparguthaben

- einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge aus dem gleichen Rechtsgrunde – bevor.

Als Bevollmächtigter des Gläubigers benachrichtige ich hiermit Drittschuldner und Schuldner gem. § 845 ZPO von der bevorstehenden Pfändung mit der Aufforderung an den **Drittschuldner**, nicht an den Schuldner zu zahlen, und an den **Schuldner**, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einbeziehung, zu enthalten.

Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrests (§§ 845, 903 ZPO), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird. Nach der Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses hat der Drittschuldner § 840 ZPO die Verpflichtung zur Erklärung,

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist,
2. ob und welche Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Im Interesse einer vereinfachten Abwicklung bitte ich, diese Fragen binnen 2 Wochen zu beantworten.

<u>Zustellung erbeten an:</u>	
1. Volks- und Raiffeisenbank Bonn	- Drittschuldner -
2. Frau Rita Raff-Gierig	
3. Herrn Ralf Raff	- Schuldnerin -

Flink
Rechtsanwalt

Anmerkung: Zwischen der Verkündung des Urteils und dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und dessen Wirksamwerden (durch Zustellungen an den Drittschuldner) vergehen zwangsläufig mehrere Tage! Es besteht die Gefahr, dass der Schuldner seine Forderung gegenüber dem Drittschuldner trotzdem einzieht. Deshalb kann der Gläubiger bereits vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Forderung beschlagnahmen lassen.

Muster:

**P f ä n d u n g s -
u n d Ü b e r w e i s u n g s b e s c h l u s s**

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn Max Gutgläubig

Gläubiger

Prozessbevollmächtigte: RA Flink

g e g e n

**Frau Rita Raff-Gierig und
Herrn Ralf Raff**

Schuldner

Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils des Landgerichts Bonn kann der Gläubiger von den Schuldnern beanspruchen:

Hauptforderung	25.000,00 €
zzgl. Zinsen seit dem in Höhe von	
Gesamt	€

Hinzu kommen weitere Zinsen.

Wegen dieser Ansprüche und Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung I und II) und der Zustellkosten (vgl. Kostenrechnung III) werden die angeblichen Forderungen des Schuldners an

Genau Bezeichnung des Drittschuldners – Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte, genaue Anschrift

Volks- und Raiffeisenbank Bonn,,

aus Anspruch an Banken etc.

1. auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben), die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche aus dem jeweiligen Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unter Einschluss des Rechts, über dieses Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen sowie auf Gutschrift der eingehenden Beträge;
2. aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen, Kreditzusagen und offenen Kreditlinien, insbesondere auf Auszahlung von Kreditmitteln;
3. aus seinen bei der Drittschuldnerin geführten Sparkonten, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der Sparguthaben. Zugleich wird angeordnet, dass der Schuldner das über die jeweiligen Sparguthaben ausgestellte Sparbuch/Sparkunde Nr. _____ an den Gläubiger – zu Händen des Gerichtsvollziehers – herausgegeben hat, - einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge aus dem gleichen Rechtsgrund - **gepfändet**.

Auf § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO und § 55 SGB wird der Drittschuldner hingewiesen.

1. **Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht mehr einziehen.**
2. **Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen. Wird ein bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst 2 Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet werden oder der Betrag hinterlegt werden (§835 Abs. 2 Satz 3 ZPO).**

I. Gerichtskosten

Gebühr (Nr. 2110 Kost.-Verz.GKG)

15,00 €

Summe

15,00 €

II. Anwaltskosten

Gegenstandswert: €

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | 0,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3309 VV RVG | € |
| 2. | Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG | € |
| | Zwischensumme | € |
| 3. | 19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG | € |
| | Summe | € |

III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Gebühr für die Zustellung (§ 16) | |
| | a) an den Drittschuldner | € |
| | b) an den Schuldner | € |
| 2. | Gebühr für die Beglaubigung von ___ Seiten (§ 16 Abs. 7) | € |
| 3. | Schreibauslagen, ___ Seiten (§§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 36) | € |
| 4. | Pauschsatz für Vordruckkosten (§35 Abs. 1 Nr. 2) | € |
| 5. | Entgelte für Post- u. Telekommunikationsleistungen (§ 35 1 Nr. 3) | |
| | a) für die Zustellung an den Schuldner/Drittschuldner | € |
| | b) für die Rücksendung der Urkunden an den Gläubiger unter Kosteneinziehung durch Nachname | € |
| 6. | Wegegeld (§37) | € |
| | dazu: Postgebühr des Gläubigers für die Übersendung des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher | € |
| | Summe | <u>..... €</u> |

.....
Rechtspfleger/in

.....

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

01

Er kann die Schuldner auffordern, die Kontoauszüge der letzten drei Monate und andere Urkunden herauszugeben § 836 Abs. 3 ZPO. Bei fruchtlosem Fristablauf kann der Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme bzw. mit dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beauftragt werden.

02

P f ä n d u n g s - u n d Ü b e r w e i s u n g s b e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn Max Gutgläubig

Gläubiger

Prozessbevollmächtigte: RA Flink

g e g e n

**Frau Rita Raff und
Herrn Ralf Raff**

**Schuldnerin zu 1)
Schuldner zu 2)**

Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils des Landgerichts Bonn kann der Gläubiger von jedem der vorgenannten Schuldner als Gesamtschuldner beanspruchen:

Hauptforderung (Versäumnisurteil LG Bonn)	25.000,00 €
zzgl. Zinsen in Höhe von	
zzgl. Kosten für bisherige Vollstreckungsmaßnahmen	€
Gesamt	€

Hinzu kommen weitere Zinsen.

Wegen dieser Ansprüche und Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung I und II) und der Zustellkosten (vgl. Kostenrechnung III) wird

- a) der angebliche Geschäfts- bzw. Gesellschaftsanteil des Schuldners zu 1) oder des Schuldners zu 2) – wenn es mehrere sind, werden alle gepfändet - an der

Genaue Bezeichnung des Drittschuldners – Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte, genaue Anschrift

Pleite & Geier AG vertr. durch den Vorstand Herrn Ralf Raff, Frau Rita Raff,

Drittschuldnerin zu 1),

Fix & Fertig GmbH , vertr. d. d. GF Ralf Raff,

Drittschuldnerin zu 2)

- einschließlich des angeblichen Rechts des Schuldners zu 1) oder des Schuldners zu 2), die jeweilige Gesellschaft zu kündigen,
- b) die angebliche Forderung des Schuldners zu 1) und / oder des Schuldners zu 2) gegen jede der Drittschuldnerinnen zu 1) bis 2)
- aa) auf fortlaufende Auszahlung seines Anteils am Gewinn und auf Auskunftserteilung über die Höhe dieses Anspruchs,

- bb) auf Auszahlung dessen, was jedem Schuldner bei der Auseinandersetzung zukommt, sei es als Auseinandersetzungsguthaben, Abfindung, Vergütung für den eingezogenen oder kaduzierten Geschäftsanteil oder als Liquidationsquote;
- c) die angebliche Forderung des Schuldners zu 1) und / oder des Schuldners zu 2) gegen jede der Drittschuldnerinnen zu 1) bis 2)
- aa) auf fortlaufende Auszahlung seines Anteils am Gewinn und auf Auskunftserteilung über die Höhe dieses Anspruchs;
- bb) auf Auszahlung dessen, was jedem Schuldner bei der Auseinandersetzung zukommt, sei es als Auseinandersetzungsguthaben, Abfindung, Vergütung für den eingezogenen oder kaduzierten Geschäftsanteil oder als Liquidationsquote;
- cc) auf Zahlung der jedem Schuldner als Geschäftsführer oder Vorstand zustehender rückständiger, fälliger und zukünftig fällig werdender **Vergütung** ohne Rücksicht auf Benennung (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) sowie Aufwendungsersatz; bezüglich der Vergütung aus einem Dienstverhältnis wird die Pfändung nach § 850c ZPO beschränkt;
- dd) auf Zahlung des gesamten rückständigen, fälligen und zukünftig fällig werdenden Arbeitseinkommens, gleich wie es genannt wird, einschließlich des nach den ortsüblichen Sätzen zu berechnenden Geldwertes von Sachbezügen, in Höhe einer angemessenen Vergütung nach § 850 h Abs. 2 ZPO insbesondere auch aus freien Mitarbeiter- und Handelsvertreterverträgen sowie aus Abfindungsvergleichen;
- ee) auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs sowie Kirchensteuerausgleichs für das laufende Kalenderjahr und alle fortlaufenden Kalenderjahre sowie auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages;
- ff) auf Zahlung rückständiger, fälliger und zukünftig fällig werdender Provisionen und sonstigen auf Vertrag beruhenden Entschädigungen einschließlich des Anspruchs auf Abrechnung und Auskunftserteilung gepfändet, welche jedem der o.g. Schuldner aus einem Handelsvertretervertrag, Versicherungsvertretervertrag oder anderen Vertriebs- und/ oder Vermittlungsvertrag;
- gg) auf Zahlung sonstiger rückständiger, fälliger und zukünftig fällig werdender Vergütung für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;
- hh) auf Zahlung rückständiger, fälliger und zukünftig fällig werdender Ansprüche, die auf Grund von Werk- und Dienstverträgen aller Art beruhen;
- ii) auf Zahlung rückständiger, fälliger und zukünftig fällig werdender Ansprüche auf einmalige oder von Fall zu Fall gezahlter Vergütung;
- jj) auf Zahlung rückständiger, fälliger und zukünftig fällig werdender Aufwandsentschädigungen als Aufsichts- oder Beiratsmitglied,
- kk) auf Rückzahlung von Darlehen und auf deren Verzinsung sowie
- ll) auf Herausgabe von Sachen und Rückübertragung von Rechten, die der Schuldner der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat, sowie auf Zahlung einer Vergütung dafür,
- mm) auf Herausgabe von Sachen und Rückübertragung von Rechten, die der Schuldner der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat, sowie auf Zahlung einer Vergütung dafür,
- d) die angebliche Forderung des Schuldners zu 1) und / oder des Schuldners zu 2) gegen die Drittschuldnerin zu 1) und zu 2) auf Zahlung der fälligen und zukünftig fällig werdenden Miet- und / oder Pachtzinsen und / oder Nutzungsersatz und / oder -entschädigung aus der Vermietung und/ oder Verpachtung und/ oder der Nutzung eines oder mehrerer Räume im Haus Schmerbachweg 27, 53604 Bad Honnef (Firmensitz der Drittschuldnerinnen zu 1) und zu 2));
- e) das angebliche gegenwärtige und zukünftige Bezugsrecht eines jeden Schuldners als Aktionär gegen die Drittschuldnerin zu 1) auf Zuteilung von Aktien;

gepfändet.

Hinweis: Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründet einer der Schuldner und einer der Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Den Drittschuldnerinnen wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Jedem Schuldner wird geboten, sich jeder Verfügung über den/die gepfändete(n) Gesellschaftsanteil(e), die dem Schuldner als Geschäftsführer zustehende, gepfändete Vergütung, die gepfändeten Ansprüche und das gepfändete Recht, insbesondere der Einziehung, zu enthalten.

- Zugleich werden die gepfändeten Ansprüche und Rechte – nicht die gepfändeten Geschäfts- und Gesellschaftsanteile – dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen und es wird angeordnet, dass die Geschäftsanteile im Wege der Versteigerung durch den vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu verwerten sind; die Gesellschaft kann durch Kündigung nicht aufgelöst werden.
- Die Aktien, deren Ausgabeanspruch nach lit. e) gepfändet wurden, sind nach Ihrer Ausstellung an den Gläubiger zu Händen des zuständigen Gerichtsvollziehers herauszugeben

Hilfspfändung

Im Wege der Hilfspfändung (entsprechend § 836 Abs. 3 ZPO) wird angeordnet, dass der und/oder die Schuldner verpflichtet wird/werden,

- die Lohn-, Gehalts-, Vergütungs- oder Aufwandsersatzabrechnungen für die letzten 3 Monate und für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Pfändung sowie aller Lohn-, Gehalts-, Vergütungs- oder Aufwandsersatzabrechnungen deren Saldo die Drittschuldnerinnen zu 1) bis 6) nicht oder nicht vollständig beglichen haben,
- Arbeitsverträge, Geschäftsführer- und/ oder Vorstandsanstellungsverträge, Darlehensverträge, Dienst- und Werkverträge und / oder Mietverträge zwischen dem/n Schuldner/n und dem Drittschuldner mit etwaigen Nachträgen,
- vorrangige Lohnabtretungsvereinbarungen
- vorrangige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an den Gläubiger zu Händen des zuständigen Gerichtsvollziehers herauszugeben.

Der oder die Drittschuldner ist/sind verpflichtet, die zukünftigen Gehaltsabrechnungen mit dem Schuldner an den Gläubiger herauszugeben, hilfsweise zur Weiterleitung an den Schuldner herauszugeben.

Im Wege der Hilfspfändung (entsprechend § 836 Abs. 3 ZPO) werden dem Gläubiger entsprechend § 836 Abs. 3 die Auskunfts-, Einsichts- und Informationsrechte des oder der Schuldner gegen die Drittschuldnerinnen zu 2) und 3) gemäß § 51a GmbHG zur Einziehung überwiesen. Darüber hinaus wird angeordnet, dass der und/oder die Schuldner verpflichtet wird/werden, dem Gläubiger die ihm vorliegenden und künftig vorliegenden oder vorzulegenden Jahresabschlüsse (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) und Buchungsjournale der Drittschuldnerinnen zu 2) und 3) ab dem Jahr 2010 sowie die ihnen derzeit und künftig vorliegenden oder vorzulegenden monatlichen, quartalsweisen und/ oder halbjährlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Drittschuldnerinnen zu 2) und 3) an den Gläubiger zu Händen des zuständigen Gerichtsvollziehers herauszugeben.

I. Gerichtskosten

Gebühr (Nr. 2110 Kost.-Verz.GKG)

15,00 €

Summe

15,00 €

II. Anwaltskosten

Gegenstandswert: €

- | | |
|---|----------|
| 1. 0,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3309 VV RVG | € |
| 2. Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG | € |
| Zwischensumme | € |
| 3. Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG | € |
| Summe | € |

III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Zustellung (§ 16) | |
| a) an den Drittschuldner | € |
| b) an den Schuldner | € |
| 2. Gebühr für die Beglaubigung von ___ Seiten (§ 16 Abs. 7) | € |
| 3. Schreibauslagen, ___ Seiten (§§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 36) | € |
| 4. Pauschsatz für Vordruckkosten (§35 Abs. 1 Nr. 2) | € |
| 5. Entgelte für Post- u. Telekommunikationsleistungen (§ 35 1 Nr. 3) | |
| a) für die Zustellung an den Schuldner/Drittschuldner | € |
| b) für die Rücksendung der Urkunden an den Gläubiger unter Kosteneinziehung durch Nachname | € |
| 6. Wegegeld (§37) | € |

dazu: Postgebühr des Gläubigers für die Übersendung
des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher

..... €
..... €

Summe

.....
Rechtspfleger

.....
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

03

Ja, das Gericht kann für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung eine Gebühr i. H. v. € 15,00 gem. KV 2110 GKG verlangen.